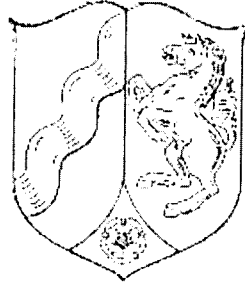


15 C 109/09

Abschrift



Verkündet am 12.11.2010

Schmitz
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Waldbröl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. ~~die Firma Car Concept Autovermietung GmbH, Zöpperweg 4, 51500 Reichswald~~
2. ~~die Firma Car Concept Autovermietung GmbH, Zöpperweg 4, 51500 Reichswald~~

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:

~~Rechtsanwälte Kaychler-Nowak, Kölnener Straße
10, 51074 Köln~~

Streitverkündete:

Firma Car Concept Autovermietung GmbH,
Eiserfelder Str. 432 a, 57080 Siegen

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Germies u.a., Markt 39-41,
57072 Siegen

g e g e n

die ~~AG~~ Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

hat das Amtsgericht Waldbröl
auf die mündliche Verhandlung vom 22.10.2010
durch den Richter Dr. Adam

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 2.062,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.03.2009 sowie 330,34 Euro vorgerichtliche Kosten an die Kläger zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger gesamtschuldnerisch zu 31% und die Beklagte zu 69%. Die Kosten der Streithilfe werden der Beklagten zu 69% und der Streithelferin zu 31% auferlegt.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages. Wegen der Vollstreckung hinsichtlich der Kosten der Streithilfe darf die Beklagte die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Streithelferin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten, die infolge eines Verkehrsunfalls angefallen sind.

Der Klage liegt ein Unfallereignis am 29.11.2008 zugrunde. Das Fahrzeug des Unfallgegners der Kläger war zum Zeitpunkt des Verkehrsunfalls bei der Beklagten versichert. Die grundsätzliche und uneingeschränkte Eintrittspflicht der Beklagten für sämtliche aus dem Verkehrsunfall resultierende Ansprüche auf Schadensersatz ist zwischen den Parteien unstrittig.

Die am Unfall als Fahrerin beteiligte Klägerin zu 1) mietete am Montag den 01.12.2008 bei der Streithelferin ein Ersatzfahrzeug an. Bei dem Fahrzeug handelte es sich, wie auch beim klägerseits verunfallten Fahrzeug, um einen VW Golf. Die Rückgabe des Fahrzeugs erfolgte am 29.12.2008.

Am 02.12.2008 erfolgte eine Besichtigung des Unfallfahrzeugs durch den Gutachter [REDACTED]. Dieser erstattete mit Datum vom 08.12.2008 ein Gutachten (Bl. 53 ff. GA) in welchem er den Totalschaden des Fahrzeugs feststellte und eine Wiederbeschaffungsdauer von 12-14 Tagen bezifferte.

Für die Anmietdauer von insgesamt 29 Tagen wurde der Klägerin zu 1) ausweislich der Rechnung der Streithelferin vom 14.05.2009 (Bl. 10 GA) ein Bruttobetrag in Höhe von 2.976,94 € berechnet. Dabei bildeten neben der Inrechnungstellung des „PKW Tarifs für 29 Tage“ in Höhe von 1.541,98 € netto eine „Haftungsreduzierung“ (462,84 € netto), Kosten für Zustellung/Abholung (42,01 € netto), Kosten für Winterreifen (243,60 € netto), Kosten für einen Zweiten Fahrer (365,40 €) sowie ein Abzug von 10% für ersparte Eigenkosten (154,20 € netto) die einzelnen Rechnungspositionen.

Die Klägerin zu 1) trat mit Abtretungserklärung vom 01.12.2008 die Ansprüche aus dem Verkehrsunfall vom 29.11.2008 gegenüber der Beklagten an die Streithelferin ab. Am 20.06.2009 bzw. 30.06.2009 (Bl. 87 GA) erfolgte eine Rückabtretung dieser Ansprüche an die Klägerin zu 1).

Mit Schreiben vom 24.03.2009 (Bl. 6 GA) lehnte die Beklagte eine Übernahme der Mietwagenkosten insgesamt ab. Hierzu berief sie sich auf einen vermeintlich fehlenden Weiternutzungswillen der Kläger.

Die Kläger behaupten, die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges sei wegen der täglichen Fahrt zur Arbeit unabdingbar gewesen. Der Umstand, dass ein Ersatzfahrzeug erst nach mehreren Monaten zugelassen wurde, stehe dem Weiternutzungswillen nicht entgegen; dieser sei durch die tatsächliche Mietwagennutzung ausreichend hervorgetreten und dokumentiert worden.

Sie behaupten weiter, dass ihnen das Ergebnis des Sachverständigengutachtens erst am 11.12.2008 vorgelegen habe. Eine Rückgabe des Mietwagens sei am 24.12.2008

nicht möglich gewesen, da das Fahrzeug an diesem Tag für die Fahrt zur Arbeit benötigt worden sei.

Die Anmietung des Mietwagens sei durch die Reparaturwerkstatt Auto [REDACTED] erfolgt. Hierbei sei durch die Klägerin zu 1) deutlich gemacht worden, dass sie nur einen solchen Mietwagen anmieten wolle, der der Schadensminderungspflicht entspreche. Dies sei auch der Streithelferin entsprechend übermittelt worden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, 3001,94 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.03.2009 sowie 436,97 Euro vorgerichtliche Kosten an die Kläger zu bezahlen.

Hilfsweise beantragen die Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von den Mietwagenkosten der Streitverkündeten freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Kläger.

Die Beklagte ist ferner der Ansicht, den Klägern stünde mangels Nutzungswillens des Mietwagens während der Anmietzeit kein Erstattungsanspruch zu.

Zudem verstoße die Anmietung bis zum 29.12.2008 gegen die Schadensminderungspflicht. Eine Wiederbeschaffung sei spätestens bis zum 16.12.2008 möglich gewesen. Auch sei die Anmietung zu deutlich günstigeren Konditionen möglich gewesen. Kosten für Zustellung/Abholung, den Abschluss einer Vollkaskoversicherung, Winterreifen sowie einen Zusatzfahrer seien hier nicht erstattungsfähig.

Mit Schriftsatz vom 09.02.2010 (Bl. 165 GA) haben die Kläger der Firma Auto [REDACTED] den Streit verkündet.

Das Gericht hat mit Beweisbeschluss vom 22.02.2010 (Bl. 228 f. GA) Beweis erhoben durch Einholung eines Unfallrekonstruktionsgutachtens. Insoweit wird auf das schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 25.05.2010 (Bl. 250 ff. GA) verwiesen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsprotokolle vom 29.01.2010 (Bl. 163 f. GA) und vom 22.10.2009 (Bl. 289 GA) sowie nachstehende Entscheidungsgründe verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat teilweise Erfolg.

Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten in Höhe von 2.037,00 Euro zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 25,00 Euro gemäß den §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 VVG i.V.m. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Ein darüber hinausgehender Anspruch steht den Klägern dagegen nicht zu.

Den Klägern steht nicht lediglich ein Freistellungsanspruch zu, sondern ein unmittelbarer Zahlungsanspruch, da der ursprüngliche Freistellungsanspruch gemäß § 250 Satz 2 BGB in einen Geldanspruch übergegangen ist. Dem steht nicht entgegen, dass eine Regulierung der Kosten durch die Kläger gegenüber der Streithelferin bisher nicht erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 250 Satz 2 BGB eröffnet dem Geschädigten die Möglichkeit, unabhängig von den §§ 249 Abs. 2, 251 BGB zu einem Anspruch auf Geldersatz zu gelangen, wenn er dem Ersatzpflichtigen erfolglos eine Frist zur Herstellung, d.h. hier Haftungsfreistellung, mit Ablehnungsandrohung setzt. Dem steht es nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gleich, wenn der Schuldner die geforderte Herstellung oder überhaupt jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert. Dann wandelt sich der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, wenn der

Geschädigte Geldersatz fordert (vgl. BGH, NJW 2004, 1886-1870 m.w.N. - zitiert nach juris)

So liegt der Fall hier. Die Beklagte hat bereits mit Schreiben vom 24.03.2009 eine Schadensersatzverpflichtung bezüglich der Mietwagenkosten strikt abgelehnt. Für die Kläger musste sich daher der Eindruck aufdrängen, dass eine Nachfrist die Beklagte nicht umstimmen würde, sondern lediglich eine leere und sinnlose Förmelerei wäre.

Die Kläger sind aktivlegitimiert. Nach dem unbestritten gebliebenen Vortrag der Klägerseite sind beide gemeinschaftlich Eigentümer des Unfallfahrzeuges und nutzen dies gleichermaßen. Der Schaden durch den unfallbedingten Ausfall des Fahrzeugs trifft daher die Kläger gemeinsam.

Sie sind auch Anspruchsinhaber, da eine Rückabtretung der Ersatzansprüche durch die Streithelferin erfolgt ist.

Die Haftungsvoraussetzungen der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 StVG sind zwar unstreitig gegeben, sodass die Beklagte grundsätzlich als Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG einstandspflichtig ist. Als Rechtsfolge können die Kläger Zahlung von Mietwagenkosten in tenorierter Höhe verlangen, die im Rahmen des § 287 ZPO auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2006 geschätzt wurden.

In Folge des von ihr unverschuldeten Verkehrsunfalls konnten die Kläger dem Grunde nach Ersatz der zur Wiederherstellung erforderlichen Kosten nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB verlangen. Hiervon sind grundsätzlich auch Mietwagenkosten umfasst. Allerdings unterliegt die Beklagte insoweit nicht einer uneingeschränkten Zahlungspflicht. Vielmehr ist der Anspruch auf die Kosten begrenzt, die tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich sind, der ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses bestehen würde.

Erforderlich sind dabei nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der konkreten Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf (st. Rspr., vgl. etwa BGH -VI ZR 151/03- NJW 2005, 51; BGH -VI ZR 161/06- NJW 2007, 2758; BGH -VI ZR 254/05- NJW 2007, 2122).

Der Sachverständige [REDACTED] hat in seinem Gutachten dargelegt, dass eine Dauer von 12-14 Kalendertagen ein praktikables Zeitfenster zur Wiederbeschaffung eines unfallschädigten Fahrzeugs darstelle (Bl. 254 GA). Ferner hat er ausgeführt, dass als

maximale Gutachtenbearbeitungszeit 4 Tage anzusetzen seien. Jedoch könne ein Sachverständiger bereits bei der Besichtigung einschätzen, dass im vorliegenden Fall ein Totalschaden vorliege (Bl. 255 GA).

Das Gericht hat vorliegend keinen Anlass, an den umfassend begründeten, in sich stimmigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen zu zweifeln, der dem erkennenden Gericht bereits aus anderweitigen Beauftragungen als fachlich kompetent bekannt ist. Im Rahmen seiner Schadensschätzung legt das Gericht daher die Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] zu Grunde. Es geht daher - unter Einbeziehung von Postlaufzeiten - von einer Dauer von 4 Tagen aus, bis den Klägern der Totalschaden ihres Fahrzeugs hätte bekannt sein müssen. Ferner legt es eine Dauer der Ersatzbeschaffung von 14 Tagen zugrunde. Hieraus ergibt sich eine angemessene Gesamtanmietzeit von 18 Tagen. Innerhalb dieser Zeit hätte durch die Kläger eine Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs erfolgen können und müssen. Die über diese 18 Tage hinausgehende Fahrzeuganmietung stellt keinen ersatzfähigen Schaden dar.

Auszugehen war vorliegend im Hinblick auf diese zugrundezulegende Gesamtanmietzeit von einem sog. „Normaltarif“, d. h. dem Tarif für Selbstzahler, der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH - VI ZR 74/04 - NJW 2005, 1041). Zur Ermittlung dieses Tarifes hat das Gericht im Rahmen des § 287 ZPO auf Grundlage der Schwacke-Liste 2006 eine Schätzung vorgenommen.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten kann die Schwacke-Liste 2006 durchaus als Schätzgrundlage für die Errechnung der erforderlichen Kosten auf Grundlage des Normaltarifs herangezogen werden. Nach der Rechtsprechung des BGH kommt die Schwacke-Liste weiterhin als Schätzungsbasis grundsätzlich in Betracht, solange nicht mit konkreten Tatsachen Mangel aufgezeigt werden, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH -IV R 308/07- r+s 2009, 38 mit weiteren Nachweisen). Entsprechendes ist hier nicht ersichtlich. Neben allgemeinen Einwendungen gegen die Schwacke-Liste vermochte die Beklagte jedoch keinen hinreichend konkreten Sachvortrag vorzubringen, der einer Anwendbarkeit im hiesigen Fall entgegenstehen würde.

Unter Zugrundelegung der Schwacke-Liste 2006 ergeben sich erforderliche Mietwagenkosten in Höhe von 1.100,00 Euro (2x 411 €, 1x 207 €, 1x 71 €). Das Gericht hat dabei jeweils den Modus für die Mietwagengruppe 2 im Postleitzahlengebiet 515xx

zugrundegelegt und auch die sich ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen berücksichtigt.

Das Gericht hält einen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif in Höhe von 20% für angemessen, um die Besonderheiten der Kosten und Risiken des Unfallersatzfahrzeuggeschäfts im Vergleich zur "normalen" Autovermietung angemessen zu berücksichtigen (vgl. auch LG Bonn, Urteil vom 26.06.2009, 15 O 7/09 - zitiert nach juris). Für einen solchen Aufschlag besteht allerdings kein Anlass, wenn der Geschädigte sich weder in einer unfallbedingten Eil- und Notsituation noch überhaupt in einer auf den Unfall zurückzuführenden besonderen Lage befindet, die aus seiner Sicht die Inanspruchnahme unfallspezifischer Mehrleistungen notwendig erscheinen lassen kann. Je weiter der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und der Miete des Ersatzfahrzeuges ist, um so ferner wird es liegen, dem Geschädigten einen gegenüber dem ortsüblichen "Normaltarif" erhöhten Betrag als erforderlichen Schadensbeseitigungsaufwand zuzubilligen, weil er dem Vermieter hier wie jeder andere Mietwagenkunde gegenübertritt, der seinen Fahrzeugbedarf vorausschauend planen, Angebote vergleichen, Finanzierungsfragen regeln und sich für die wirtschaftlich günstigste Lösung entscheiden kann (vgl. OLG Köln, NZV 2009, 600, 603 - zitiert nach juris).

Angesichts dessen, dass sich der Unfall am 29.11.2008 - einem Samstag - ereignete und der Mietwagen direkt am folgenden Werktag, dem 01.12.2008 angemietet wurde, bestand noch eine derartige besondere Unfallsituation, die einen Aufschlag von 20 %, d.h. in Höhe von 220,00 €, rechtfertigt.

Aufgrund der Anmietung eines klassengleichen Fahrzeugs müssen sich die Kläger von dem sich ergebenden Betrag der Mietwagenkosten in Höhe von 1.320,00 Euro einen Abzug von 10% wegen ersparter Eigenaufwendungen gefallen lassen, so dass lediglich ein erstattungsfähiger Betrag in Höhe von 1.188,00 Euro verbleibt.

Weiter erstattungsfähig sind jedoch die geltend gemachten Nebenkosten, die ebenfalls auf Basis der Nebenkostentabelle zur Schwacke-Liste 2006 zu ermitteln sind.

Zur Schadensbehebung war daher der Abschluss einer entsprechenden Vollkaskoversicherung in Höhe von insgesamt 349,00 Euro (2x 136 €, 1x 58 €, 1x 19 €) in Ansatz zu bringen. Ebenfalls zur Schadensbehebung erforderlich sind die Verbringungskosten, die nach dem Modus der Schwacke-Liste mit 25,00 Euro sowohl für Zustellen also auch Abholen, also mit insgesamt 50,00 Euro anzusetzen sind. Die Kläger durften bei der Anmietung in einem Wintermonat ein mit Winterreifen

ausgestattetes Fahrzeug anmieten. Hierfür sind nach der Schwacke-Liste 10,00 Euro pro Tag in Ansatz zu bringen so dass weitere 180,00 Euro als zur Schadensbeseitigung erforderlich anzusehen sind. Auch die Kosten für einen Zusatzfahrer sind nach der Schwacke-Liste mit 15,00 Euro pro Tag, mithin mit 270,00 Euro insgesamt zu berücksichtigen. Es errechnet sich insgesamt ein Betrag von 322,00 Euro brutto, der zur Schadensbehebung erforderlich war.

Unter Einbeziehung der erstattungsfähigen Nebenkosten ergibt sich damit der Gesamtbetrag in Höhe von 2.037,00 Euro. Hinzuzurechnen ist eine Kostenpauschale, die das Gericht in der begehrten Höhe von 25,00 Euro als angemessen erachtet, so dass sich somit der austenorierte Betrag in Höhe von 2.062,00 Euro addiert. Ein darüber hinausgehender Zahlungsanspruch steht den Klägern hingegen nicht zu.

Dem Anspruch der Kläger steht auch - entgegen der Auffassung der Beklagten - nicht ein fehlender Nutzungswille entgegen.

Nach der ganz überwiegenden Meinung in der Rechtsprechung und Literatur begründet der Umstand, dass ein Geschädigter mehrere Monate zuwartet, bis er sein Fahrzeug reparieren lässt oder sich ein Ersatzfahrzeug beschafft, zwar eine von ihm zu entkraftende tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen (vgl. OLG Düsseldorf, Urf. vom 01.10.2001, - 1 U 206/00 -; AG Leipzig, Urf. vom 24.06.2002, 49 C 1061/02; AG Frankfurt, Urf. vom 21.03.2002 29 C 801/01, AG Frankfurt ZfS 2002, 339; Bamberger/Roth/Grüneberg, BGB, § 249 Rdn. 61, Notthoff, NZV 2003, 509 [514]; a. A. z. B. OLG Düsseldorf NZV 2003, 379, 380; LG Nürnberg-Fürth DAR 2000, 72; LG Oldenburg ZfS 1999, 288 - zitiert nach juris).

Hierauf kommt es vorliegend jedoch nicht an, da in der Anmietzeit eine konkrete Fahrzeugnutzung stattgefunden hat. Zudem haben die Kläger darüber hinaus plausibel dargelegt, dass sie sich während der Zeit der Nutzung des Mietwagens um ein Ersatzfahrzeug bemüht hätten, jedoch kein passendes in ihrem finanziellen Rahmen gefunden hätten. Anschließend sei eine Nutzung des Fahrzeugs des Vaters der Klägerin zu 1) möglich gewesen bis man schließlich ein Ersatzfahrzeug gefunden habe. Dadurch haben die Kläger konkrete Gründe für das Zuwarten über diesen langen Zeitraum aufgezeigt. Damit haben sie die gegen sie sprechende tatsächliche Vermutung für einen fehlenden Nutzungswillen jedenfalls ausreichend entkräftet.

Der Anspruch der Kläger auf die Verzugszinsen bezogen auf den für begründet erachteten Anspruch in Höhe von 2.062,00 Euro folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Verzugsbegründend hat sich insoweit das Schreiben der Beklagten vom

24.03.2009 ausgewirkt, in welchem diese eine Erstattung der Mietwagenkosten endgültig abgelehnt hat.

Die Kläger haben gegen die Beklagte ferner einen Anspruch auf Zahlung der Kosten für die erbrachte Rechtsanwaltsstätigkeit in der zugesprochenen Höhe. Hierbei war bei der Berechnung der Kosten entsprechend des zugesprochenen Schadensersatzbetrages von einem Gegenstandswert bis 2.500,00 Euro auszugehen. Nach diesem Gegenstandswert konnte sie Zahlung von Gebühren in Höhe einer 1,3fachen Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale, einer Erhöhungsgebühr für 2 Auftraggeber in Höhe einer 0,3fachen Geschäftsgebühr zuzüglich 19 % Umsatzsteuer verlangen, was einem Betrag von 330,34 Euro entspricht. Der weitergehend begehrte Zahlungsanspruch war hingegen nicht zuzusprechen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, S. 1 Alt. 2, 101, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Streitwert: 3.001,94 €

Dr. Adam